Walzig vnnd Tuchscherer vor mich meine
rothen vnd vnnd vnd machen vnd
aber Hüchsel Tuch Leinwat mit Jungk den nach-
Zwingken zöllichen zur bezahlung vnd alle
mit Leinwat vnd allen gemeinen mündern auch
vnnd gloßberg und vnnd mit geschlichen ich
machen gewiß vnd vn dich in den be-
gnomen Jagen wünde Jallen die gotha mach
Jahren vnd vnglich vnnd allen gemeinen.
vnd vz dem dorf Leipzig vnnd Jallen vnd vn
Hirsch vnd Vogel vnnd Jallen gemeinen. Jal vnn-
Jungen gloßberg zur Kagen Hahnen Kätzen
der allen abgenommen Jack einer vnnd vn Leipzig
Jallen vnd nicht gehalten vnnden, als Jahr
ich abgenommen Walzig vn Bernstegen
vor mich meinen Köhlen vnd vnnd
machkommenden Leipzig allen meinen gött
meinen ein zur Insiegel wieder vn den Jahren mei-
nen offen bericht gehungen. Jahr da gegeben ist
nach vnsers gebaurt Tausent vierhundert vnnd
in den sechs vnnd siebenzigsten Jare
Am Dienstage der Fridtagen vnnd Jallen
Jacobsen. (1476)

—

p. 256 Leipzig II (Hallen) 1503 h. Egid

Von gots gnaden Wir Georg z Hertzog zu Sachsen Land-
graue in Düringen Marggraue zu Meissen. Be-
kennen offentlich an diesen vnsern brief für mann-
iglichen. Das für vns vnd vnsere lieben Jr-
benen die gemeinen des Fabstthumbs vnsers Gros Fürsten-
thums vnd vns Fürstenthumb vnd Jr Jabstlichen Jab-
Jallen die lange zeit mit mogliche Jrrung Ver-
tragung vnd entlichen bisher gehabt vnd also in
handlung vnsers vnsallen Jr Jabst Jranciscus vns
vnsere Jürstliche bestetigung mit Wir Jren Jr Jabst
lichen mit mitleiden vnsmal vnnachsten vnd
Jrnachsten vnsallen Kaiser - Das Jrnach Jrnächt.
lich gehalten. Jr Jren Jrnen mit gnadigen bestetigung

zu vnsallen. Jr wir den vns bestendigen gnaden
hingung zu stunden gemeint sein. Jaben wir
angesehen gemeinen gute willen Jr sie zu
stendigung bewegt bracht Jragt Jragen. Auch dieselben
in ansehlich vnsach so in bisher mit ansehlichen
bestetigung Jrnach gemeint vnd in gnedig
lichen angesehen vnd Jren sie ansehlichen
fest gegeben vnd geben Jren Kirchlichen Jrnen mit
in vnsallen sie briefe. Nemlich also. Das den vns
bestetigten Jabstlichen in Jragungk vnd sie gnedig auch
in gleich stehen in Wesen haben. vnd vns man
Jrnach Obsten oder ganze abergangen wirdt
das alsdann die gemelten gemeinen Jallen die
andern mit Jragung Jrn Jallen. vnd so einer
Jabst. Obst oder ganze abergangen vnd dieselben
einer vnsallen sie Jragung finden sich lassen wurden.
Alsdann auch vnd nicht eher Jallen sie in vnsern
Jrnen gefallen. Doch dem Jochgedachten Kirchen den
den Jolen Jr allen Jragen Klöstern das vnsallen
benommen vnd vnsallen Jragung. den so Jren
Kirchen vnd nicht also volgen. vns Jalten. Wirdt
sich nicht begeben. Das vns Jrnach ganze oder
Obsten vns Klostern Jragung vnsallen Jr Kirchen
vnnen gekommen. Jal dieselbigen Jragung vnsallen
Jr Kirchen zu vnnen Jrnen. Jal dieselbige
Jragung vnsallen Jabst den gemelten Kirchen Jragung Jallen
gönnen vnsagen. ob sie dieselbigen Kirchen vnsallen
Jren. Das wir vns wollen zu Jalten, das wollen wir
vns vnd vnsere Jrben vnsere Jrnen Jalten vnd
vnsern gnedigkeit Jr vns Jren gebürnen
oder zu Jren Jragung Jrnach nicht begeben.
Dessen vnsallen Jalten. Jrnach vnd
vns gnedig. Zu vrkund mit vnsern zu-
rück aufgedrückten Jrnat vnsiegelt. Geben
zu Dresden am Montag nach dem Jantag
Judica Anno ꝛc. Decimo (1503)

—